

Im Wortlaut:



Gegen Völkerrecht und Verfassung

Etwa 450 Richter und Staatsanwälte versammelten sich am Wochenende in Bonn zu einem ersten „Forum für den Frieden“ und verabschiedeten einen Aufruf an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, der folgenden Wortlaut hat:

Die beim „Forum für den Frieden“ versammelten Richter und Staatsanwälte haben sich mit der geplanten Stationierung neuer amerikanischer Mittelstreckenwaffen aus völkerrechtlicher und verfassungsrechtlicher Sicht befaßt. Außerdem haben sie sich mit den Planungen zum Aufbau einer Wehrgerichtsbarkeit beschäftigt.

1. Die neuen Atomwaffen unterscheiden sich von allen bisherigen Waffensystemen dadurch, daß sie nur zum Ersteinsatz taugen und auch nur dazu bestimmt sind. Die versammelten Richter und Staatsanwälte halten ihre Stationierung für völkerrechts- und verfassungswidrig:

a) Artikel 2, Ziffer 4 der Charta der Vereinten Nationen verbietet die Drohung mit Gewalt gegenüber anderen Völkern. Das Haager Landkriegsrecht verbietet den Einsatz von „Giftwaffen“ sowie von Waffen, die geeignet sind, „unnötig Leiden zu verursachen“; es erklärt das Territorium neutraler Staaten für unverletzlich. Die 4. Genfer Konvention von 1949 verpflichtet kriegführende Staaten, die Versorgung der Zivilbevölkerung aufrechtzuerhalten. Militärische Angriffe dürfen sich nicht gegen Zivilpersonen richten.

b) Die geplante Stationierung ist mit dem in Artikel 2, Absatz 2 Grundgesetz verankerten Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit unvereinbar. Die neuen Waffen sind nicht geeignet, im Kriegsfall das Territorium der Bundesrepublik Deutschland zu verteidigen — es sei denn um den Preis der Vernichtung allen Lebens in unserem Land. Die geplanten Waffensysteme können auch nicht die von den sowjetischen Raketen ausgehende Bedrohung verringern; denn als Waffen des ersten Einsatzes reizen sie zum atomaren Präventivschlag und erhöhen damit das Risiko der atomaren Vernichtung um ein Vielfaches. Gleichzeitig wird die Gefahr eines auf Grund technischer Pannen ausgelösten Atomkrieges unvorstellbar vergrößert.

c) Die geplante Stationierung ist unvereinbar mit dem in der Preamble des Grundgesetzes, in Artikel 1, Absatz 2, Artikel 9, Absatz 2 und vor allem Artikel 26 Grundgesetz niedergelegten Verfassungsgebots der Friedensstaatlichkeit.

d) Weiter bedeutet es eine durch Artikel 24 Grundgesetz nicht gedeckte unertragliche Preisgabe der Souveränität unseres Staates, daß die

Entscheidung über den Einsatz der auf unserem Boden stationierten Massenvernichtungswaffen allein dem amerikanischen Präsidenten anvertraut wird.

e) Die Richter und Staatsanwälte halten eine gesetzlich verankerte Beteiligung der betroffenen Bürger bei der Stationierung von Atomwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen entsprechend den Anhörungspflichten beim Bau ziviler Atomanlagen für unerlässlich. Sie regen an, die Vorschläge für eine konsultative Volksbefragung aufzugreifen.

2. Die versammelten Richter und Staatsanwälte sind bestürzt darüber, daß ohne gesetzliche Grundlage, wie Artikel 96, Absatz 2 Grundgesetz sie fordert, seit 1962 eine Wehrgerichtsbarkeit aufgebaut wird und daß sich hieran zahlreiche, nach einem verborgen gehaltenen Verfahren ausgewählte Richter, Staatsanwälte und Beamte beteiligt haben. Die bekanntgewordenen Planungen und Planspiele lassen den Schluß zu, daß vor den Wehrgerichten kein rechtsstaatliches Verfahren stattfinden wird. Bei einem auf die Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland beschränkten Krieg wäre die ordentliche Gerichtsbarkeit in der Lage, auch Wehrstraftaten angemessen zu ahnden. Eine besondere Wehrgerichtsbarkeit ist überflüssig und kann als Vorbereitung auf einen Angriffskrieg mißdeutet werden. Kein Richter und Staatsanwalt darf sich an solchen verfassungswidrigen „Übungen“ und Vorbereitungen beteiligen.

3. Die Richter und Staatsanwälte fordern alle Bundestagsabgeordneten auf, irreparablen Schaden vom deutschen Volk und seiner Rechtsordnung abzuwenden. Sie halten die Nichtstationierung für erforderlich, damit endlich Abrüstung in Ost und West möglich wird.

Verhindern Sie die Stationierung neuer Atomwaffen, und beenden Sie die Einübung von Wehrgerichtsbarkeit durch Streichung der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel.

4. In nächster Zeit sind vielfältige Formen gewaltfreien Widerstands gegen die widerrechtliche Stationierung zu erwarten. Die juristische Bewertung dieser Handlungen darf nicht bei der Einordnung als formaler Regelverstoß stehen bleiben. Auf dem Spiel steht nicht nur unsere Verfassungs- und Rechtsordnung, sondern die physische Existenz unseres Volkes.

„Relation“ gegen die Bonner Raketenpolitik

Juristen verweisen auf das Grundgesetz

Über 100 bundesdeutsche Juristen (darunter Martin Hirsch, Prof. Ulrich Klug, Heinrich Hannover, Prof. Wilhelm Steinmüller, Dr. Dr. Mommerjahn, Prof. Erich Küchenhoff) wenden sich in einer vom „Republikanischen Anwaltsverein“ in Hannover vorbereiteten „Relation“ (Mitteilung) gegen die Raketenpolitik der Bundesregierung und werben unter ihren Berufskollegen für weitere Unterschriften. Die „Relation“ über die Verfassungsmäßigkeit der Stationierung US-Amerikanischer Mittelstreckenraketen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ hat folgenden Wortlaut:

„Laut Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes sind Handlungen, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, jedenfalls objektiv verfassungswidrig (auch subjektiv sind sie es erst, wenn eine darauf gerichtete Absicht hinzutritt). Die exemplarische Hervorhebung des ‚insbesondere...‘ belegt, daß schon die initiative Androhung militärischer Gewalt gegen einen anderen Staat mit dem Ziel, gegen seinen Willen den bestehenden Zustand zu ändern eine verbotene Angriffshandlung (übrigens auch im Sinne des Art. 39 der UN-Charta) ist, auch wenn gar kein kriegerischer Überfall vorbereitet war oder wird, wie durch das innerstaatliche Strafrecht die räuberische Erpressung (die Einwirkung auf die Willensfreiheit des Opfers durch Drohung gegen Leib oder Leben) dem Raube (der Anwendung von Gewalt) gleichgestellt ist, so ist es verfassungswidrig und völkerrechtlich mit Angriffskrieg und Angriffsdrohung zwecks Einfluß auf die Willensfreiheit des anderen.

Daher bezweifelt bei uns niemand, daß die Stationierung sowjetischer Mittelstreckenraketen auf Kuba 1962 eine Angriffshandlung in diesem Sinne gewesen wäre, und daß die Abmachung zwischen UdSSR und Kuba darüber, der Ausbau von Abschubrampen und der Seetransport der Raketen völkerrechtswidrige Vorbereitungshandlungen waren. Denn es wäre die Vorwarnzeit für die USA praktisch entfallen. Sie wären atomar erpreßbar geworden. Sie hätten zum Beispiel genötigt werden können, Süd-Vietnam oder El Salvador dem Selbstbestimmungsrecht ihrer Völker zu überlassen.

Es verstößt gegen das Gleichbehandlungsprinzip, die Stationierung von US-Mittelstreckenraketen in der Bundesrepublik unter Aufhebung jeder Vorwarnzeit, mit den etwa die Sowjetrussen genötigt werden könnten, z. B. Afghanistan dem Selbstbestimmungsrecht seines Volkes zu überlassen, rechtlich anders einzuschätzen.

Zwar sind die Schritte, die die Bundesregierung unternimmt, um von unserem Lande aus eurostrategische Waffen auf die Sowjetunion zu richten, subjektiv nicht von der Absicht einer Angriffshandlung getragen, sondern von dem Willen, die eigene Verteidigungskraft zu stärken. Aber Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes sagt weder noch meint er unseres Erachtens, die ‚Absicht...‘

das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“, müsse, um die Verfassungswidrigkeit zu vollenden, unbedingt von der Bundesregierung selbst gefaßt worden sein. Diese darf vielmehr auch nicht in Kauf nehmen, daß sie durch eigenes Tun eine Angriffshandlung eines anderen Staates von bundesdeutschem Boden aus gegen ein drittes Land ermöglicht. Fest steht, daß Pershing II und Cruise-Missiles keine bloßen Verteidigungsmittel, daß Neutronengeschosse sogar ein ideales Angriffsmittel sind.

Dagegen steht allein das Vertrauen, die USA unter Führung des Präsidenten Reagan würden diese Atomwaffen nicht zur militärischen Nötigung mißbrauchen.

Der UdSSR freilich wurde 1962 (und wird heute) die Mißbrauchsabsicht ohne weiteres unterstellt. Nach historischer Erkenntnis sind indes beide Großmächte gleichermaßen bereit, ihre Interessen notfalls auch gewaltsam durchzusetzen. Unter anderem die Indianer, Mexiko, Spanien, die Filipinos, die Dominikanische Republik und das vietnamesische Volk könnten ein Lied davon anstimmen. Immerhin sind die USA der einzige Staat, der bislang einen atomaren (gegen Japan) und einen chemischen Krieg (gegen Vietnam) geführt hat. Sie sind übrigens auch derjenige, der den anderen Machtblock politisch-militärisch eingekreist hat. Die Vereinigten Staaten waren es, die damit begannen, sich mit Atombomben, Wasserstoffbomben, Neutronenbomben, bakteriologischen Waffen auszurüsten. Die Sowjetunion hat in allen diesen Technologien stets nur nachgerüstet.

Daher wird, wer den USA die Stationierung derartiger Mittelstreckenraketen in seinem Staatsgebiet erlaubt, notwendigerweise in Kauf nehmen, daß diese Raketen in der Absicht installiert werden, notfalls eines Tages durch die initiative Androhung militärischer Gewalt Rußland gegen seinen Willen zu zwingen, einen bestehenden Zustand zu ändern (etwa auf jede Einflußmöglichkeit auf die ölproduzierenden Länder am Persischen Golf zu verzichten, eine verhaßte Ideologie aus Polen zu verdrängen oder den Mullahs in Afghanistan freie Hand zu lassen). Das aber erscheint nach deutschem Recht eindeutig als verfassungswidriger Zustand. Wir bitten deshalb die Bundesregierung künftig diese Verfassungsrechtslage in ihre Überlegungen und Verhandlungen mit einzubeziehen.